

Ludwig-Maximilians-Universität München  
Institut für Informatik  
Wintersemester 2017/2018

Iryna Matviienko  
Matr. Nr.: 11139916

# Das EVB-IT-Vertragswerk: Feintuning und Projektablauf

Hausarbeit  
im Fach  
**Juristisches  
IT-Projektmanagement**

vorgelegt bei  
Dr. Frank Sarre

## Inhaltsverzeichnis

1. Einführung. Einkauf der öffentlichen Hand von IT-Leistungen.....	3
2. Was sind BVB?.....	3
3. Von BVB zu EVB-IT.....	4
4. EVB-IT-Vertragstypen .....	4
5. Aufbau und Nutzung der Vertragsmuster .....	8
6. Gefahren bei Anwendung der Vertragsmuster .....	9
7. Urheberrechtliche Schutz von EVB-IT.....	9
Literaturverzeichnis.....	11

# **1. Einführung. Einkauf der öffentlichen Hand von IT-Leistungen**

Der Einkauf von IT-Produkten durch die öffentliche Hand ist nicht nur aus technischen, sondern auch aus rechtlichen Gründen sehr anspruchsvoll. [4]

Die rechtliche Herausforderung liegt darin, dass die Grundsätze der bestehenden Rechtsordnung ständig an die sich neu entwickelnde IT-Technologie angepasst werden müssen. Juristen kämpfen um die rechtliche Einordnung des neuen Phänomens „Software“. [4]

Der Einsatz der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistung“, mit denen vom Radiergummi bis zum Panzer eingekauft werden kann, ist aber bei der Beschaffung komplexer IT-Leistungen wenig hilfreich und daher alleine nicht sinnvoll. [4]

Beim Einkauf von IT-Produkten setzt die öffentliche Hand in der Bundesrepublik Deutschland daher schon seit über 30 Jahren Musterbedingungen ein, welche die „Allgemeinen Vertragsbedingungen der öffentlichen Hand“ (VOL/B) um die Regeln des IT-Einkaufs ergänzen. [4]

Bei diesen Bedingungen handelt es sich um die sogenannten „Besondere Vertragsbedingungen für die Beschaffung DV-technischer Anlagen und Geräte“ (BVB) sowie die „Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen“ (EVB-IT). [4]

## **2. Was sind BVB?**

Die BVB wurden gemeinsam entwickelt in der Zeit von Anfang der 70er bis Ende der 80er Jahre von dem Kooperationsausschuss „Automatisierte Datenverarbeitung Bund/ Länder/ Kommunaler Bereich“ (KoopA) und den Industrieverbänden.

Die BVB stellen zunächst ein einheitliches Regelwerk für die Beschaffung von IT-Produkten dar und legen die Rechte und Pflichten von Auftragnehmer und Auftraggeber eindeutig fest.

Auf der Grundlage der BVB wickelten nicht nur Bund, Länder und Kommunen den Einkauf von Produkten der Informationstechnik ab, sondern ebenso Teile der Wirtschaft. [4]

### **3. Von BVB zu EVB-IT**

Zwischenzeitlich sind die BVB technisch und rechtlich überholt. Der Grund hierfür ist einerseits in der sich schnell wandelnden Technik und deren Einzug in jedes Büro zu suchen. Andererseits in der seit 1972 auch durch die EU stark veränderten Rechtslage bezüglich der Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Einzelne Klauseln der BVB sind bereits durch die Rechtsprechung für nichtig erklärt worden.

Es gilt als unstrittig, dass alle wesentlichen BVB-Klauseln, also die über Haftung, Verzug, Mängelhaftung (Gewährleistung) und Vertragsstrafe nach den inzwischen geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Teilen als unwirksam anzusehen sind. Daher startete der KoopA (Kooperationsausschuss „Automatisierte Datenverarbeitung Bund/ Länder/ Kommunalen Bereich“) bereits Ende der 80er Jahre ein Projekt zur Erarbeitung neuer Vertragstypen.

Ziel war es, die BVB nach und nach vollständig durch ein neues Regelwerk zu ersetzen. Dies war ein recht ehrgeiziges Unternehmen, wie der Projektverlauf deutlich zeigte. Auf Grund einer Änderung der Begrifflichkeiten des § 9 VOL/A Abs. 3 Nr. 2 wurden die neuen Vertragsbedingungen nicht mehr „Besondere Vertragsbedingungen“ (BVB) genannt, sondern „Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen“ (EVB-IT), welche, wie oben bereits aufgeführt, die Allgemeinen Vertragsbedingungen der öffentlichen Hand (VOL/B), um die Regeln des IT-Einkaufs ergänzen. [4]

### **4. EVB-IT-Vertragstypen**

Bis März 2004 wurden folgende EVB-IT-Vertragstypen veröffentlicht [3]:

#### **➤ EVB-IT Dienstleistung**

Der vorliegende EVB-IT Dienstvertrag ist dann anzuwenden, wenn der Schwerpunkt der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung in der Erbringung von Diensten liegt, wie etwa bei Schulungs-, Beratungs- oder sonstigen Unterstützungsleistungen.

#### **➤ EVB-IT Überlassung Typ A**

Dieser Vertragstyp ist anzuwenden für die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung *zur unbefristeten Nutzung*. Wie bei EVB-IT Kauf findet der EVB-IT

Überlassungsvertrag Typ A keine Anwendung, wenn zusätzlich werkvertragliche Leistungen des Auftragnehmers wie etwa Installation, Integration, Parametrisierung oder Anpassung der Standardsoftware an die Bedürfnisse des Auftraggebers verlangt werden. Erwartet der Beschaffer eine über die bloße Lieferung der Standardsoftware hinausgehende werkvertragliche Leistung, so ist bis zur Einführung des EVB-IT Systemvertrages weiterhin BVB-Überlassung anzuwenden.

➤ **EVB-IT Überlassung Typ B**

Dieser Vertragstyp ist anzuwenden für die Überlassung von Standardsoftware gegen periodische Vergütung *zur befristeten Nutzung*. Wie beim EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A findet der Vertragstyp B keine Anwendung, wenn zusätzlich werkvertragliche Leistungen des Auftragnehmers wie etwa Installation, Integration, Parametrisierung oder Anpassung der Standardsoftware an die Bedürfnisse des Auftraggebers verlangt werden. Erwartet der Beschaffer eine über die bloße Lieferung der Standardsoftware hinausgehende werkvertragliche Leistung, so ist bis zur Einführung des EVB-IT Systemvertrages weiterhin BVB-Überlassung anzuwenden.

➤ **EVB-IT Kauf**

Die EVB-IT Kauf sind anzuwenden bei Verträgen über den Kauf "fertiger" Hardware, gegebenenfalls einschließlich der Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung zur unbefristeten Nutzung. Im Gegensatz zu den BVB-Kauf sehen die EVB-IT Kauf *keine werkvertraglichen Leistungen* wie zum Beispiel Anpassungsleistungen oder die Herbeiführung der Funktionsfähigkeit vor. Die EVB-IT Kauf beinhalten daher auch keine werkvertraglichen Vereinbarungen wie zum Beispiel die Erklärung der Funktionsbereitschaft, Leistungsprüfungen sowie Abnahme. Erwartet der Beschaffer eine über die bloße Lieferung der Standardprodukte hinausgehende werkvertragliche Leistung, sind bis zur Einführung des EVB-IT Systemvertrages weiterhin BVB-Kauf beziehungsweise BVB-Überlassung anzuwenden.

➤ **EVB-IT Instandhaltung**

Die EVB-IT Instandhaltung ersetzen die BVB-Wartung. Instandhaltungsleistungen sind Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsleistungen und betreffen Hardware. Die

Leistungen können gegen pauschale Vergütung oder gegen Vergütung nach Aufwand vereinbart werden.

➤ **EVB-IT Pflege Typ-S**

Die EVB-IT Pflege S ersetzen die BVB-Pflege, soweit dort die Pflege von Standardsoftware betroffen ist. Pflegeleistungen können Mangelbehebungsleistungen, Lieferung von Upgrades und Releases/Versionen sowie weitere Leistungen, wie Installation, Informationsservice, Hotline, sein. Die Leistungen können gegen pauschale Vergütung oder gegen Vergütung nach Aufwand vereinbart werden.

Ab März 2004 wurden folgende EVB-IT-Vertragstypen veröffentlicht [2]:

➤ **EVB-IT System** (Erstellung eines IT-Systems)

Gegenstand des EVB-IT Systemvertrages ist die Erstellung eines Gesamtsystems auf der Grundlage eines Werkvertrages und – soweit vereinbart - Systemservice nach Abnahme und/oder die Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems. Die Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems können insbesondere umfassen:

- Verkauf von Hardware,
- Vermietung von Hardware,
- Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung auf Dauer,
- Überlassung von Standardsoftware auf Zeit,
- Erstellung und Überlassung von Individualsoftware auf Dauer,
- Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft,
- Schulung,
- Dokumentation.

Die Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit.

### ➤ **EVB-IT Systemlieferung**

Gegenstand des EVB-IT Systemlieferungsvertrages ist die Lieferung eines Systems auf der Grundlage eines Kaufvertrages und, soweit vereinbart, Schulung und Systemservice. Die Leistungen des Auftragnehmers zur Lieferung des Systems können insbesondere umfassen:

- Verkauf von Hardware,
- dauerhafte Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung (Verkauf),
- Herbeiführung der Betriebsbereitschaft des Systems,
- Dokumentation.

Diese Leistungen bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Die Beistellungen selbst sind nicht Teil des Systems, sind aber in das System einzubinden.

### ➤ **EVB-IT Erstellung**

Gegenstand des EVB-IT Erstellungsvertrages ist Erstellung bzw. Anpassung von Software auf der Grundlage eines Werkvertrages und - soweit vereinbart - Pflege nach Abnahme und/oder die Weiterentwicklung und Anpassung.

Die Leistungen können insbesondere umfassen:

- Anpassung von überlassener oder beigestellter Software auf Quellcodeebene,
- Customizing von überlassener oder beigestellter Software,
- Erstellung und Überlassung von Individualsoftware auf Dauer,
- Schulung,
- Dokumentation.

Die Leistungen bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit.

### **EVB-IT Service**

Gegenstand des EVB-IT Servicevertrages sind die dort vereinbarten Serviceleistungen des Auftragnehmers für das vereinbarte IT-System.

Die Leistungen des Auftragnehmers können insbesondere umfassen:

- Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbeseitigung),

- Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft (vorbeugende Maßnahmen),
- Überlassung neuer Programmstände,
- Modifikation bzw. Erweiterung des IT-Systems,
- weitere Serviceleistungen.

Mit den zehn EVB-IT und den noch geltenden zwei BVB-Musterverträgen (BVB-Miete, BVB-Planung) wird nahezu das gesamte Anwendungsspektrum der IT-Beschaffung abgedeckt.

## 5. Aufbau und Nutzung der Vertragsmuster

BVB und EVB-IT bestehen aus:

- einem Vertragsformular (Vertrag, Vertragsdeckblatt)
- seinen Anlagen
- allgemeinen Geschäftsbedingungen

In dem Vertragsmuster wird das konkrete Rechtsgeschäft festgehalten und in seinen Einzelheiten vertraglich geregelt.

Die Vertragsbedingungen enthalten am Ende jeweils Definitionen von Begriffen, die in den Vertragsbedingungen oder den Vertragsmustern verwendet werden. [4]

Z.B. EVB-IT Systemvertrag [2]:

### EVB-IT System-AGB

Seite 28 von 31

#### Begriffsbestimmungen

<b>Abschlagszahlung</b>	Anteilige Zahlung der vereinbarten Vergütung vor deren Fälligkeit. Ein Anspruch auf Abschlagszahlungen kann im EVB-IT Systemvertrag vereinbart werden.
<b>Angebotspreis</b>	Dient der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots für die einzelnen Leistungen des Vertrages, z.B. Systemserviceleistungen, Weiterentwicklung des Gesamtsystems.
<b>Auftragswert</b>	Summe aus Erstellungspreis* und aller im Rahmen des Projektes bis zur Gesamtabnahme vereinbarten Vergütungserhöhungen oder -verringerungen, insbesondere aufgrund von Änderungsverlangen (Change Requests).
<b>Beizustellende Systemkomponenten</b>	Die vom Auftraggeber beizustellenden Systemkomponenten* bilden mit den vom Auftragnehmer zu liefernden und/oder herzustellenden Systemkomponenten* das Gesamtsystem. Die beizustellenden Systemkomponenten* können sowohl Teile der beim Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Vertragschlusses vor-

Im Vertrag wird das konkrete Rechtsgeschäft festgelegt. Hier werden nachrangig zunächst die für diesen Vertragstyp geltenden EVB-IT- oder BVB-AGB und dann die VOL/B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen) einbezogen. Das Vertragsformular ist somit der Rahmen aller vertragswesentlichen Unterlagen. Es ist auf der letzten Seite von Auftraggeber und Auftragnehmer zu unterschreiben. Auch die Anlagen sollten unterschrieben werden. Das vom Auftraggeber vorausgefüllte Vertragsmuster wird in den Verdingungsunterlagen mitversandt. Der Bieter wird dabei aufgefordert, das Vertragsdokument zu vervollständigen. [4]

Beim Ausfüllen des Vertragsformulars ist Vorsicht geboten und der Bieter tut gut daran, äußerst sorgfältig vorzugehen. Er sollte die von ihm angebotenen Leistungen und die Preise an den dort vorgesehenen Stellen eintragen und es vermeiden, Änderungen an den Vorgaben des Auftraggebers vorzunehmen. Denn dies führt zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

Für die Bundesbehörden ist die Anwendung der EVB-IT und BVB bei der Beschaffung ihrer Informationstechnik verbindlich, dies gilt zum großen Teil auch für die Länder.

## **6. Gefahren bei Anwendung der Vertragsmuster**

Es ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden, welcher Vertrag zu verwenden ist. Mittlerweile finden 2 BVB- und 10 EVB-IT-Vertragstypen Anwendung. Es wird daher für den Beschaffer nicht einfacher zu entscheiden, welchen Vertragstyp er den Verdingungsunterlagen zu Grunde legen soll. Wählt er einen Vertragstyp aus, der das tatsächliche Rechtsgeschäft nicht abdeckt, sind die einbezogenen AGB unwirksam, da sie wesentlich vom gesetzlichen Leitbild für diesen Vertragstyp abweichen.

Man kann schon alleine durch die Wahl des Vertragstyps einen unwirksamen Vertrag erstellen. Es ist daher entscheidend, den richtigen Vertragstyp aus der Angebotspalette der EVB-IT und BVB zu wählen.

## **7. Urheberrechtliche Schutz von EVB-IT**

Da die EVB-IT ins Internet gestellt wurden, ohne dass eine Verwendung der Texte für andere Zwecke ausgeschlossen wurde, kann man die Texte quasi als Open-Source ansehen. Das heißt, es bestehen keine Bedenken, die Texte für eigene Zwecke zu nutzen.

Nicht zulässig ist aber die Verletzung der Urheberrechtspersönlichkeit. Das heißt, es ist nicht gestattet, die EVB-IT als solche als eigene Leistung darzustellen und die Verwendung des Titels und des Logos der EVB-IT für eigene Zwecke. Dies gilt insbesondere für die Veränderung der EVB-IT unter Verwendung des Logos, Vermarktung und sonstige gewerbliche Nutzung ohne Zustimmung des Urhebers.

## Literaturverzeichnis

1. Christoph Zahrt: Praktikerhandbuch EVB-IT System. CreateSpace Independent Publishing Platform; Auflage: 1 (11. Januar 2013). ISBN 978-1-481-95405-1
2. Informationen Bundes-CIO zu den EVB-IT. [https://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT-und-BVB/evb-it\\_bvb\\_node.html](https://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT-und-BVB/evb-it_bvb_node.html)
3. Hinweise für die Nutzung der EVB-IT Vertragsdokumente. Fassung vom 13.02.2003, gültig ab 01.03.2003. [https://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT-und-BVB/Aktuelle\\_EVB-IT/aktuelle\\_evb\\_it\\_node.html#doc4623280bodyText6](https://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT-und-BVB/Aktuelle_EVB-IT/aktuelle_evb_it_node.html#doc4623280bodyText6)
4. Einkauf der öffentlichen Hand von IT-Leistungen mit BVB und EVB-IT. <http://www.it-recht-kanzlei.de/>
5. Digitale Souveränität durch Vertragsklauseln? – Die neuen EVB-IT des IT-Planungsrates. EAID. <https://www.eaid-berlin.de/?p=1082>
6. <https://de.wikipedia.org/>